

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	50 (1953)
Heft:	9
Rubrik:	Jahresberichte pro 1952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind nicht einheitlich; einige Gemeinden, vor allem die Städte, werden ihre Aufwendungen sich vermehren sehen, während die Mehrzahl der Gemeinden eine Verminderung der Lasten erfahren wird, sicher zu ihrem Verwundern. Zahlreiche Gemeinden sahen 80% ihrer Aufwendungen Gemeinde und Kanton verlassen. Es gab sogar eine Gemeinde, die im Jahre 1949 bei 130 Einwohnern Fr. 13 000.– aufbringen mußte. Die durch das neue Gesetz mehrbelasteten Gemeinden werden durch den Staat unterstützt. Art. 15 hat folgenden Wortlaut: „Der Staat gewährt den Gemeinden, deren jährliche Aufwendungen für die Armenfürsorge, zufolge dieses Gesetzes, den Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dessen Inkrafttreten übersteigt, einen Beitrag. Von diesem Beitrag sind ausgenommen die Gemeinden, deren Armenfürsorgekosten durch das neue Gesetz nicht dauernd erhöht wurden und deren Steuerlast den Durchschnitt nicht übersteigt. Der Beitrag beträgt wenigstens 50% des Ausgabenüberschusses und richtet sich nach dem Steueraufwand der Gemeinde.“ Von Wichtigkeit ist die Schaffung des kantonalen Armenfürsorgefonds, der zur Unterstützung der Freiburger Bürger in andern Kantonen oder im Ausland und zur Beitragsleistung an die Armenfürsorgekosten der Gemeinden nach Art. 15 herangezogen werden kann. Er setzt sich zusammen aus dem Saldo des kantonalen Fürsorgefonds am 31. Dezember 1951, dem jährlich vom Großen Rat festzusetzenden Staatsbeitrag, aus einem jährlichen Gemeindebeitrag von Fr. 3.– für jeden außerhalb des Kantons wohnhaften Gemeindebürger und aus einem Jahresbeitrag von 20% des Jahresertragnisses der Bürgerfonds (Art. 16 und 17).

Die Organe der Armenfürsorge sind: die Gemeinderäte, die Oberamtmänner, die mit der Armenfürsorge beauftragte Direktion des Staatsrates und der Staatsrat (Art. 18–23). Ferner befassen sich die Art. 33–39 mit den Vorbeugungsmaßnahmen: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Koordination von öffentlicher und privater Fürsorge, Förderung der Berufslehre, Hilfe an Spezialanstalten und das gesamte Vormundschaftswesen. Zum Schluß werden die Strafmaßnahmen erwähnt, die von den verschiedenen Instanzen verfügt werden können (Art. 40–43).

Das Gesetz vom 17. Juli 1951 bedeutet eine totale Neuordnung des Armenwesens im Kanton Freiburg. Es verdankt seine Entstehung der durchgreifenden Arbeit von Staatsrat M. Quartenuod.

Schweiz. In der gut besuchten Jahresversammlung des *Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée* vom 25. Juni 1953, in Montana (Wallis), sprach Professor Henri Roh, Sitten, über das Thema „Le départ pour la grande ville.“ Das „Groupement“ – unter der gewandten Führung von Herrn Alexandre Aubert, Genf – versteht es immer wieder, wesentliche Probleme des Armenwesens zur Diskussion zu stellen.

Jahresberichte pro 1952.

Basel. Die Allgemeine Armenpflege unterstützte in 2883 Fällen mit total Fr. 3 240 803.–, wovon Fr. 2 155 598.– auf Konkordatsbürger entfallen. Trotz guter Wirtschaftslage und Weiterausbau der sozialen Einrichtungen sind die Aufwendungen nur unwesentlich zurückgegangen. Die Zahl der Fälle unterstützter heimgekehrter Auslandschweizer betrug 89. An die Unterstützungsauslagen haben heimatliche Armenbehörden der Schweiz Fr. 1 084 131.– und das Ausland Fr. 587 258.– rückerstattet. Dank systematischer Arbeit konnten Fr. 567 332.– durch Verwandten- und Unterhaltsbeiträge, Rückerstattungen und Refundationen aus Hinterlassenschaften hereingebracht werden.

In 9 Fällen erfolgte armenpolizeiliche Heimschaffung. Es ist im wohlverstandenen Interesse der Hilfsbedürftigen und der Gemeinschaft, wenn die heimatlichen Behörden gegen Außerkonkordatstellungen und Heimschaffungen nicht unnötig Widerstand leisten. Die drohende Heimschaffung oder ein tatsächlicher Milieuwechsel vermag oft in schwierigen Fällen eine Besserung herbeizuführen.

Bürgerliches Fürsorgeamt. Die Zahl der Unterstützungsfälle ist gegenüber dem Vorjahr um 60 zurückgegangen und beträgt 2340. Die Gesamtunterstützung beläuft sich (inbegriffen Hilfe für Auslandschweizer) auf Fr. 3 246 616.—; der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt Fr. 32 127.—. Dieser nur unbedeutende Rückgang der Zahl der Unterstützungsfälle trotz günstiger Wirtschaftslage ist eine auch in der übrigen Schweiz beobachtete Erscheinung, die eingehender Untersuchung wert wäre. — Der Mangel an einfachen und billigen Wohnungen stellt schwierige und kostspielige Aufgaben. Oftmals müssen Familien mit Kindern in Wohngenossenschaften eingemietet werden, wobei die Fürsorge die Anteilscheine übernimmt. 374 unterstützte Basler wohnen außerhalb der Stadt, davon 49 im Ausland, verteilt auf 12 Staaten. — Das Amt weist in erfreulicher Weise eine Stellenvermittlung, ein Möbellager und eine Nähstube auf; die letztgenannte soll vor allem arbeitstherapeutisch und erzieherisch wirken. Ein Vertrauensarzt steht für ärztliche Gutachten zur Verfügung. — Wegen Bevormundung oder Verbeiständigung erfolgten 2, wegen Unterstützungs betrug und Vernachlässigung der Unterhaltpflichten 13 und wegen Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Trunksucht 17 Anzeigen: ein Beweis, daß das Amt nicht gewillt ist, sich durch asoziale Elemente ausbeuten zu lassen, und daß es sich seiner erzieherischen Aufgabe bewußt bleibt. — An Stelle des nur gemieteten „Bachofen-Schlössli“ ist der Bau eines neuen Altersheimes geplant.

Unter den Einnahmen der Verwaltungsrechnung erwähnen wir folgende Posten: der Refundationsdienst (Verwandtenbeiträge, Alimente, kantonale und eidgenössische Renten usw.) ergab Fr. 906 522.—, Gemeindebeiträge für Doppelbürger Fr. 405 164.—, die Chr. Merian'sche Stiftung Fr. 398 359.—, der Anteil an den Bürgereinkaufsgebühren, der Hundesteuer, den Musik- und Tanzbewilligungen Fr. 40 010.—; der Staatsbeitrag zur Deckung des Defizites betrug Fr. 2 140 275.— Z.

Bern. *Das bernische Fürsorgewesen.* In bezug auf die Gesetzgebung ist eingangs zu erwähnen, daß durch Art. 4, Ziff. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege, in Kraft getreten den 1. August 1952, dem bernischen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch ein neuer Art. 26 bis beigelegt worden ist, welcher bestimmt, daß zur Antragstellung bei *Vernachlässigung von Unterstützungs pflichten* befugt sind, die Armen- und Fürsorgebehörden des Kantons und der Gemeinden, die den Berechtigten unterstützen, sowie die Vormundschaftsbehörden (Art. 217 StGB). Nach Absatz 2 des durch dasselbe Gesetz (Art. 2, Ziff. 9) abgeänderten Art. 79 der bernischen Zivilprozeßordnung kann nunmehr das Zeugnis für die *unentgeltliche Prozeßführung Minderbemittelter* (bisher „Armutszeugnis“ genannt), die von der auswärtigen Armenpflege des Staates unterstützt werden, auch durch die kantonale Fürsorgedirektion ausgestellt werden, während bisher für solche Fälle stets der Gemeinderat des Wohnortes zuständig war. — Ferner hat in Ausführung von Art. 7 des Dekretes vom 24. Februar 1942 / 14. November 1951 der Regierungsrat am 15. Januar 1952 eine neue Verordnung über die *Bekämpfung der Trunksucht* erlassen, die sofort in Kraft getreten ist und diejenige vom 8. Mai 1942 ersetzt. Ihre wesentlichen Neuerungen sind: Sie ermöglicht, dauernden Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus, welche regelmäßige Staatsbeiträge erhalten, bei Bedarf auf begründetes Gesuch hin und auf Rechnung des ihnen für das laufende Jahr voraussichtlich zukommenden Staatsbeitrages einen Vorschuß zu gewähren, der jedoch höchstens 50% des ihnen für das Vorjahr ausgerichteten Beitrages betragen darf. Ferner bestimmt die Verordnung die Wahlbehörde (Regierungsrat) und die

Amtsdauer (vier Jahre) für die im Abänderungsdekret vom 14. Nov. 1951 erwähnten Staatsvertreter in den leitenden Organen der zu unterstützenden Einrichtungen.

Aus der Rechtsabteilung erwähnen wir folgenden Fall: Auf eine Klage der Fürsorgedirektion, es sei die Pflicht eines bernischen Gemeindeverbandes, zur Unterstützung eines in einer bernischen Heil- und Pflegeanstalt internierten staatenlosen Geisteskranken festzustellen, trat das Verwaltungsgericht wegen Unzuständigkeit nicht ein. Der Regierungsrat verneinte zwar seinerseits die Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden. Da jedoch das Verwaltungsgericht andeutete, daß es die Feststellungsklage des Staates materiell abweisen würde, zog die Fürsorgedirektion dieselbe zurück und konnte auf die Durchführung des *Kompetenzkonfliktsverfahrens* vor dem Großen Rat verzichtet werden. Der Fall zeigte aber, daß die bernische Rechtsordnung noch gewisse Lücken aufweist bezüglich der Frage, welches bernische Gemeinwesen zur Unterstützung bedürftiger Ausländer zuständig ist, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten, und deren Unterstützung nach Bundes- oder Völkerrecht dem Kanton Bern obliegt. Der Erlaß der erforderlichen Bestimmungen wird zur Zeit geprüft.

Auf dem Gebiet der örtlichen Armenpflege der Gemeinden hat die *Zahl der Fürsorgefälle* bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten um 15, bei der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten um 455 abgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen dagegen die Rohausgaben für die eigentlichen Unterstützungsfälle der beiden Armenpflegen um Fr. 200 432.– zu. Die Mehraufwendungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1952 verschiedene Anstalten neuerdings genötigt waren, ihre Kostgeldansätze entweder generell oder zum mindesten für einzelne Pfleglinge zu erhöhen, um die steigenden Betriebskosten decken zu können. Ferner ergibt sich eine merkliche Mehrbelastung bei den Aufwendungen für Mietzinse. In den Altstadtbezirken städtischer Gemeinden verschwinden alljährlich eine beträchtliche Zahl verhältnismäßig billiger Altwohnungen durch Abbruch der Häuser und Errichtung von Neubauten oder auch durch Umgestaltung in Geschäfts- oder Bureauräume. Bei Unterstützten fallen die Mehrkosten zwangsläufig zu Lasten der Fürsorge. Der Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1952 8028 Personen, nämlich 1984 Kinder und 6044 Erwachsene. Bei den Kindern waren 483 (474) in Anstalten, 846 (852) verkostgeldet und 655 (679) bei ihren Eltern. Bei den Erwachsenen: 4152 (4114) in Anstalten, 873 (913) in Familienpflege und 1019 (1031) in Selbstdpflege. Für 530 unter Patronat stehende Jünglinge und Töchter sind Berichte eingelangt.

Bei der *auswärtigen Armenpflege* des Staates hat sich beim Unterabschnitt: Konkordatsarmenpflege das Verhältnis wenig geändert. Der Anteil des Kantons Bern der Berner in Konkordatskantonen sank gegenüber dem Vorjahr um Fr. 21 299.– auf Fr. 2 507 233.–, dagegen erhöhte sich der Anteil der Wohnkantone um Fr. 4080.– auf Fr. 1 550 765.–. Der prozentuale Anteil des Kantons Bern an den Gesamtaufwendungen blieb mit 62% unverändert. Bei den Angehörigen der Konkordatskantone im Kanton Bern ist die Zahl der Fälle um 53 auf 1020 zurückgegangen; die Gesamtunterstützung stieg auf Fr. 860 136.– (Fr. 836 327.–). Bei dem Teilgebiet: Berner im Ausland und Heimgekehrte Berner kann von stabilen Verhältnissen gesprochen werden. Für Berner im Ausland mußten Fr. 169 877.– aufgewendet werden, für heimgekehrte Berner Fr. 3 978 369.–.

Beim Abschnitt „Inspektorat“ heben wir die Tatsache hervor, daß für alle Fürsorgebehörden die mangelnde Unterbringungsmöglichkeit für *schulbildungsunfähige Kinder* eine große Sorge besteht. Wohl bestehen gegenwärtig im Kanton Bern für solche Kinder ca. 50 Betten in den beiden Heimen Rumendingen und Walkringen, aber um dem Bedarf entsprechen zu können, sollte es mindestens die doppelte Zahl sein, obschon viele Berner Kinder in Heimen anderer Kantone untergebracht sind.

Genf. *Le Bureau Central de Bienfaisance* (Leitung: Alexandre Aubert). Das Bureau unterstützte in 2932 Fällen mit total Fr. 1 542 584.—. Die Verwaltungsspesen beliefen sich auf Fr. 178 892.—. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 146 000.—. Mitgliederbeiträge, Vergabungen, Zuwendungen aus Fonds usw. erbrachten Fr. 130 969.—, und von Heimatbehörden, Bund, Privaten und verschiedenen Institutionen gingen Fr. 1 422 685.— ein.

Der Jahresbericht enthält wie üblich eine Abhandlung, die aller Beachtung wert ist und deren Lektüre wärmstens empfohlen sei. Was Armenpfleger nur ungern sagen und die Öffentlichkeit gerne mißversteht, wird einmal deutlich ausgesprochen: daß Armut in vielen Fällen verursacht wird durch Liederlichkeit, Arbeitsscheu und bösen Willen. Durch Unterstützung werden in diesen Fällen Faulheit und Laster gefördert. Eine gute Fürsorge muß daher gegenüber gewissen Individuen die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu ergreifen, und zwar sowohl im wohlverstandenen Interesse des Schützlings selbst als auch zum Schutz seiner Familie und der Gemeinschaft. Damit sollen nicht etwa jene rein repressiven Polizeimethoden früherer Jahrhunderte heraufbeschworen werden. Es gilt, die administrative Versorgung, von der hier die Rede ist, als vorbeugende und erzieherische Maßnahme zu verstehen und durchzuführen. Das hat allerdings zur Voraussetzung, daß geeignete, besondere Anstalten verfügbar sind. Die in Arbeitserziehungsanstalten untergebrachten, administrativ Versorgten sollen nicht mit Sträflingen und strafrechtlich Verwahrten vermischt und verwechselt werden. Durch Abmachungen unter den Kantonen sollten geeignete Anstalten für administrativ Versorgte geschaffen werden. Die Stadt Zürich besitzt eine solche Anstalt (Männerheim „Zur Waid“ in Roßau, Mettmenstetten), und das Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz (Bd. II S. 376/77) verzeichnet einige weitere Anstalten oder Anstaltsabteilungen. Die Maßnahmen sollten jedoch nicht, wie das so oft der Fall ist, zu spät durchgeführt werden. Die Gesetze können alle nötigen Rechtsschutzmittel zugunsten des Versorgten vorsehen. Während die meisten Kantone die gesetzliche Grundlage in Spezial- oder Armengesetzen für derartige Maßnahmen aufweisen, steht hier Genf ohne derartige Grundlage ungleich ungünstiger da, um so mehr als die Armenfürsorge in den Händen privater Institutionen liegt. Z.

Hospice général. Diese 1535 gegründete Institution zur Unterstützung armer Kinder, Greise und der übrigen Bürger Genfs berichtet in ihrem durch historische Reminiszenzen und Bilder belebten Jahresbericht, daß die Gesamtunterstützung seit 1948 um 20% zugenommen hat und Fr. 2 458 000.— erreicht; die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf Fr. 116 000.—. Inbegriffen in dieser Summe sind die Subventionen zugunsten der Hilfe für das Alter, die Invaliden und die alten Arbeiter (Fr. 370 000.—). Die Auswirkungen des im Verlauf des Berichtsjahres in Kraft getretenen neuen Gesetzes betreffend Hilfe für Invalide können noch nicht abgeschätzt werden. Die Zahl der Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um 45 auf 2115 zurückgegangen. Die durchschnittliche Unterstützung pro Fall stieg von Fr. 921.— weiter auf Fr. 1000.— an.

46% der Unterstützungen flossen an Altersgebrechliche, und 20,69%, das sind Fr. 437 333.80, waren bedingt durch das Fehlen des Ernährers. Auf diesen wunden Punkt legt der Berichterstatter, J.-M. Lechner, den Finger: Die Zahl der Fälle und die Aufwendungen wegen Familienvernachlässigung sind von Jahr zu Jahr gestiegen. Bald dürfte eine halbe Million Franken erreicht sein, die Genf jährlich ausgibt, weil Familienbande zerreißen und Unterhaltpflichten verletzt werden. *Der Familienzerfall wird zur greifbaren Gefahr!* Es ist zu hoffen, daß die öffentliche Meinung alarmiert wird und die Fürsorgestellen gemäß dem in Vorbereitung befindlichen Genfer Gesetz zur Klage nach Art. 217 StGB legitimiert werden.

Das Hospice Général unterhält sechs Anstalten und erfreut sich eines großen Gönnerkreises: Die Summe der Legate und besonderen Zuweisungen betrug letztes Jahr Fr. 125 662.—. Z.

Luzern. Die *Ortsbürgergemeinde der Stadt Luzern* verabfolgte Unterstützungen an Orts- und Kantonsbürger, Bürger anderer Kantone und Ausländer von total Fr. 2 137 286.—. Nach Abzug der Rückerstattungen und Beiträge verblieben zu Lasten der Stadt netto Fr. 1 230 155.— (Vorjahr Fr. 1 191 641.—). Für den Betrieb der Heime mußten netto Fr. 22 392.— aufgewendet werden. Die Armensteuer ergab Fr. 1 583 491.—. Das Gemeindevermögen ist weiter auf Fr. 7 275 639.— angewachsen.

Schaffhausen. *Fürsorgereferat der Stadt*. Die Unterstützungsleistungen der Stadt Schaffhausen betragen Fr. 1 285 938.23. Sie sind gegenüber dem Vorjahr um 2,75 % zurückgegangen. Die Zahl der Unterstützungsfälle hat sich von 1235 auf 1120 reduziert. An Rückerstattungen von Privaten sind Fr. 303 397.— eingebbracht worden. Die Verwaltungskosten betragen Fr. 86 400.— oder 6,7% der Unterstützungsausgaben.

Nach der Ursachenstatistik verteilen sich die Unterstützungsleistungen wie folgt: Fehlen des Ernährers 18,70%; Altersgebrechlichkeit 33,31%; Geisteskrankheit 16,06%; Schwachsinn 0,65%; körperliche Krankheit 11,93%; Tuberkulose 1,87%; Invalidität 0,89%; Alkoholismus und soziale Untauglichkeit 6,46%; ungenügendes Einkommen 9,55%; unverschuldete Arbeitslosigkeit 0,58%.

In der Stadt Schaffhausen unterstehen die Pflegekinder der Aufsicht der Fürsorgebehörde. Die Zahl der angemeldeten Pflegekinder betrug 173. Davon werden jedoch nur 13 von der Armenfürsorge unterstützt.

Solothurn. Die *Bürgergemeinde Olten* war in der glücklichen Lage, nur 36 Unterstützungsfälle zählen zu müssen (Gesamtunterstützung Fr. 38 913.—). Der Fürsorgefonds beträgt Fr. 424 912.52.

Verschiedene Spezialfonds und Stiftungen ermöglichen eine Entlastung der Armenpflege. Das schon vor 25 Jahren vorbildliche Bürgerheim zählt 50 Insassen, von denen über 20 das 80. Altersjahr überschritten haben.

Hilfsverein der Stadt Olten,

Der Berichterstatter, A. Ritschard, sieht mit einem Blick auf die weltpolitische Lage den Sinn unserer sozialen Einrichtungen darin, den Glauben an die Menschheit zu wecken und zu stärken.

Der private Hilfsverein konnte 29 Familien mit Fr. 6000.— helfen, während die gesetzlichen Unterstützungen Fr. 142 798.— erreichten (Fr. 16 000.— mehr als im Vorjahr). Die Zahl der Fälle ist von 248 auf 241 zurückgegangen.

Die wichtigsten Unterstützungsursachen sind der Reihe nach: körperliche Krankheit, Altersgebrechlichkeit, Geisteskrankheit (ohne Schwachsinn), soziale Untauglichkeit, Fehlen des Ernährers, Tuberkulose. Unter „Fehlen des Ernährers“ sind hauptsächlich die nicht eingehenden Alimenten zu verstehen.

St. Gallen. Das *Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen* (Einwohnerfürsorge) unterstützte mit insgesamt Fr. 1 645 884.—. Trotz günstiger Erwerbsmöglichkeiten haben die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 51 634.— zugenommen. Die Zunahme wird zurückgeführt auf die Erhöhung der Taxen in Heimen und Spitäler, Mietzinssteigerungen und Konkordatsverpflichtungen. Freilich wird auch darauf hingewiesen, daß der Wille, sich selbst durchzubringen, die Fähigkeit zu richtiger Haushaltführung, die Pflichtauffassung und die Pflege eines geordneten Familienlebens vielenorts zu wünschen übriglassen. Es besteht heute die Neigung, öffentliche Hilfe vermehrt und frühzeitiger in Anspruch zu nehmen.

Nach Rückerstattungen durch Heimatbehörden, Bund, Versicherungen, Verwandte usw. verblieb für die Stadt eine Nettobelastung von Fr. 424 430.—. Bei den Österreichern und Italienern waren von den Heimatstaaten keine Rückerstattungen erhältlich. Ende 1952 betrug die Zahl der Unterstützungsfälle 1831 mit 3894 Personen. Die wichtigsten Ursachen der Bedürftigkeit sind körperliche Krankheit und Altersgebrechlichkeit; es folgen soziale Ursachen und mangelnder Verdienst und ferner Alkoholismus, moralische Mängel und Fehlen des Ernährers.